

# Richtlinien für die Vereinsförderung durch das Kulturamt der Stadt Esslingen am Neckar

Gültig seit 1. August 2008 mit Änderungen Stand 1. Januar 2023

## I. Gegenstand, Förderkriterien, Geltungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien regeln die Vereinsförderung durch das Kulturamt der Stadt Esslingen. Ziel ist die Förderung eines regen Vereinslebens, für das eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt häufig unerlässlich ist. Die nachstehenden Richtlinien regeln die Vereinsförderung durch das Kulturamt der Stadt Esslingen. Vereine, die von anderen städtischen Ämtern keine Förderung erhalten, werden im Rahmen dieser Richtlinien durch das Kulturamt unterstützt. Außerdem sollen diese Richtlinien eine möglichst gerechte Verteilung der im jeweiligen Haushalt der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel zur Vereinsförderung ermöglichen.

In besonderer Weise sollen Kooperationen von Vereinen untereinander unterstützt werden. (siehe III. 2.)

Die Förderbeträge werden jährlich analog zu den institutionellen Förderungen der Stadt Esslingen angepasst. Sie können im Kulturamt erfragt werden und als Anlage zu diesen Richtlinien angefordert oder eingesehen werden.

### 1. Förderkriterien

Förderungen nach diesen Richtlinien erhalten Vereine, die alle Kriterien der Punkte a) bis c) erfüllen:

- a) Die aktive Beteiligung am öffentlichen Leben in der Stadt Esslingen am Neckar ist Bestandteil des Vereinsziels.
- b) Das Kulturamt wird über stattfindende öffentliche Veranstaltungen informiert.
- c) Der Sitz oder ein wesentliches Betätigungsgebiet liegt im Stadtgebiet Esslingen. Hierzu zählen auch Ortsgruppen von überregionalen Vereinen im Stadtgebiet Esslingen.

### 2. Geltungsbereich

Als Vereine im Sinne dieser Richtlinien gelten Gruppen, die entweder e. V. sind oder die den Gepflogenheiten eingetragener Vereine entsprechen (Mitgliedsbeitrag, Jahreshauptversammlung, Wahlen).

Im Rahmen dieser Richtlinien werden Vereine der folgenden Bereiche gefördert:

- Bildenden und darstellenden Künste, der Musik, auch Kirchenchöre und Posaunenchöre
- Hobby- und Freizeit
- Umwelt-, Natur- und Tierschutz sowie Kleintierzucht
- Obstbau, Erhaltung von Kulturlandschaften und Kleingärtnerei
- Brauchtum, Karneval
- Kulturelle und soziale Teilhabe und Fürsorge
- Gesundheit
- Verbindungen
- internationale Kulturen, internationaler Austausch
- internationale Hilfe und Solidarität
- Interessensgemeinschaften
- Wissenschaft
- Trägervereine, wenn keine institutionelle Förderung besteht
- Ortsvereine
- Fördervereine, die aktiv eine Sache betreiben oder als Veranstalter auftreten
- Religiöse Vereine oder Zusammenschlüsse, Glaubensgemeinschaften und Kirchen nur nach Abschnitt III. Veranstaltungsförderung

Im Rahmen dieser Richtlinien werden nicht gefördert:

- Fördervereine, deren Vereinsziel ausschließlich die finanzielle und/oder ideelle Förderung einer Sache oder die Akquise finanzieller Mittel für eine Sache ist.
- Vereine des Bevölkerungsschutzes (insbesondere Freiwillige Feuerwehr, DRK, Bergwacht, Technisches Hilfswerk)
- Politische Parteien und Wählervereinigungen
- Berufsorganisationen

Wenn ein ortsansässiger Verein nach diesen Richtlinien nicht finanziell gefördert werden kann, ist die Aufnahme in die Vereinsdatenbank des Kulturamtes dennoch möglich. Besondere darüber hinausgehende Vorteile können daraus nicht abgeleitet werden.

Vereine im Bereich Soziales und Sport können beim Amt für Soziales, Integration und Sport eine Förderung erhalten. Die Förderung durch das Kulturamt entfällt dann.

## II. Grundförderung

Die Grundförderung richtet sich nach der Anzahl der aktiven Mitglieder eines Vereins. Aktive Kinder und Jugendliche sind bei den Mitgliedermeldungen mit einzubeziehen. Als aktive Mitglieder zählen nur Mitglieder, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich im laufenden Jahr aktiv an der Tätigkeit des Vereins beteiligen. Leistet ein Mitglied lediglich einen finanziellen Mitgliedsbeitrag und/oder übt sein Stimmrecht im Verein aus, zählt es nicht als aktives Mitglied.

Als Grundlage für eine Förderung dient die jährliche Abfrage der Daten der Vereine durch das Kulturamt. Die Daten werden jährlich aktuell erfasst. Die Abfrage dient auch zur Beantragung der Grundförderung.

Die Grundförderung wird jährlich, gemäß den Meldungen der Vereine und analog zu den institutionellen Förderungen der Stadt Esslingen am Neckar, angepasst. Dem Kulturamt bleibt eine Überprüfung der Mitgliederzahlen und Beiträge vorbehalten.

Eine Grundförderung können Vereine erhalten, wenn mindestens folgende Beiträge pro Jahr von ihren Mitgliedern erhoben werden:

- Einzelmitgliedschaft eines Erwachsenen € 15,-
- Jugendliche (bis zu 18 Jahren) € 4,-

Erhebt ein Verein Familienbeiträge, Bausteine oder ähnliches, so ist dies in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Keine Grundförderung erhalten:

- Vereine, die eine institutionelle Förderung durch das Kulturamt erhalten.
- Religiöse Vereine oder Zusammenschlüsse, Glaubensgemeinschaften und Kirchen.
- Vereine, die von einem anderen städtischen Amt eine Förderung erhalten.
- Vereine, die die Förderkriterien nach Abschnitt I. Ziffern 1. und 2. der Richtlinien nicht erfüllen.

## **1. Musiktreibende Vereine**

Musiktreibende Vereine erhalten einen Förderbetrag pro aktivem Mitglied nach I. 1. a) oder b) der Anlage. Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit in den musiktreibenden Vereinen zahlt die Stadt einen zusätzlichen Betrag pro aktivem jungem Mitglied nach I. 2. a) oder b) der Anlage.

Musiktreibende Vereine, die nach der Zuschussberechnung unter dem geringsten Zuschuss für sonstige Vereine nach Abschnitt II. 2. a) der Richtlinien bleiben, erhalten den entsprechenden Mindestzuschuss.

## **2. Sonstige Vereine**

Sonstige Vereine erhalten Pauschalbeträge gestaffelt nach Anzahl der aktiven Mitglieder. Die Staffelung verläuft in den Stufen:

- a) bis zu 50 Mitglieder
- b) 51 bis 100 Mitglieder
- c) 101 bis 150 Mitglieder
- d) 151 bis 200 Mitglieder
- e) ab 201 Mitglieder

Die aktuellen Förderbeträge sind Punkt II. der Anlage zu entnehmen.

### **III. Veranstaltungsförderung**

Die Veranstaltungsförderung steht, im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, zur Honorierung öffentlicher Veranstaltungen und Auftritte von Esslinger Vereinen, die im Stadtgebiet Esslingen am Neckar stattfinden, zur Verfügung. Gefördert werden Veranstaltungen, deren Hauptmerkmal eine Aufführung im Bereich der Darstellenden Künste, der Musik oder eine Ausstellung der Bildenden Kunst ist. Nach denselben Kriterien werden Aufführungen oder Ausstellungen in den Teilkirchengemeinden gefördert (ehemals „Geistliche Abendmusiken“). Nicht förderfähig sind Aufführungen oder Ausstellungen im Rahmen von Gottesdiensten oder vergleichbaren Veranstaltungen.

Öffentliche Veranstaltungen in diesem Sinne sind Veranstaltungen, die öffentlich beworben werden und prinzipiell abgrenzungsfrei öffentlich zugänglich sind. Nicht förderungsfähig sind vereinsinterne Aufführungen.

Vereine oder Einrichtungen, die eine institutionelle Förderung erhalten, sind von der Veranstaltungsförderung ausgeschlossen. Für Veranstaltungen, die eine Projektförderung durch das Kulturamt erhalten, kann zusätzlich die Veranstaltungsförderung beantragt werden. Die Veranstaltungsförderung ist dann bei der Kostenaufstellung für die Projektförderung als Einnahme anzugeben.

Wird eine Veranstaltung von einem anderen Amt der Stadt Esslingen am Neckar gefördert, ist hierfür keine Veranstaltungsförderung nach diesen Richtlinien möglich. Auftritte auf dem Bürgerfest werden vom Kulturamt entsprechend der Bürgerfestrichtlinien honoriert und sind ebenfalls von der Veranstaltungsförderung ausgeschlossen.

#### **1. Veranstaltungen eines Vereins**

Öffentliche Veranstaltungen in diesem Sinne werden pauschal pro Veranstaltung entsprechend Punkt III. 1.) der Anlage honoriert.

#### **2. Veranstaltungen mehrerer Vereine**

Bei gemeinsamen Auftritten mehrerer Vereine erhält jeder Verein einen Betrag entsprechend Punkt III. 2.) der Anlage. Der Gesamthöchstbetrag pro Veranstaltung beläuft sich auf III. 3.) der Anlage. Dies gilt abweichend von Punkt I. 1. c) auch bei der Beteiligung auswärtiger Vereine, wenn die Veranstaltung in Esslingen am Neckar stattfindet und der örtliche Kulturverein Hauptveranstalter ist.

Die Veranstaltungsförderung kann pro Verein und Jahr bis zu drei Mal in Anspruch genommen werden. Anträge auf Förderung sind mit einem Nachweis der öffentlichen Bewerbung der Veranstaltung spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung beim Kulturamt einzureichen.

## IV. Plakatierung

Um eine Plakatierung für die Vereine und Kultureinrichtungen zu garantieren, hat das Kulturamt zusammen mit der Plakatierungsfirma Ströer 28 Anschlagstellen über alle Stadtteile in Esslingen definiert, an welchen die Plakate zu deutlich reduzierten Preisen für die Auftraggeber (80% Rabatt) angebracht werden.

Die entstehenden Kosten werden dem Verein / der Organisation / der Einrichtung direkt von der Plakatierungsfirma in Rechnung gestellt. Die Höhe des Eigenanteils ist Punkt IV. der Anlage zu entnehmen.

Die Aushangzeiten und die Auftragsfristen ergeben sich aus dem Dekadenplan, der im Kulturamt erhältlich ist und als Anlage zu diesen Richtlinien veröffentlicht wird.

Die Plakate sollen auf Affichenpapier gedruckt sein und das Format DIN A2 oder DIN A1 haben. Sie werden im Kulturamt, Rathausplatz 3, 3. OG, abgegeben.

Die Plakate müssen mit folgenden Informationen rechtzeitig gemäß des Dekadenplans im Kulturamt angemeldet werden:

- Veranstalter:in / Verein
- Titel der Veranstaltung
- Größe des Plakates
- Zeitraum der gewünschten Plakatierung

Die Anmeldung kann telefonisch (0711 3512-2334) oder per E-Mail ([kulturamt@esslingen.de](mailto:kulturamt@esslingen.de)) erfolgen. Plakate, die nicht angemeldet sind, können in der entsprechenden Dekade nicht plakatiert werden. Es werden nur Veranstaltungen beworben, die in Esslingen stattfinden.

## V. Flyer- und Plakatversand

Gedruckte Flyer und kleinere Plakate für eine Kulturveranstaltung in Esslingen können über das Kulturamt an einen Verteiler verschickt werden. Das Werbematerial wird in der ersten Hälfte eines jeden Monats verschickt, die genauen Daten und benötigten Mengen können im Kulturamt angefragt werden und werden als Anlage zu diesen Richtlinien veröffentlicht. Die Anmeldung für den Versand muss zwei Wochen vor dem Versandtermin per E-Mail an [kulturamt@esslingen.de](mailto:kulturamt@esslingen.de) oder telefonisch erfolgen.

## VI. Veranstaltungskalender

Öffentliche Veranstaltungen von allgemeinem oder wohltätigem Interesse in Esslingen können durch das Kulturamt im Online-Veranstaltungskalender auf der Webseite der Stadt Esslingen beworben werden.

Die Meldung muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit vollständigen Daten zur Veranstaltung, einem kurzen Beschreibungstext und einem aussagekräftigen Foto im Querformat als E-Mail an [veranstaltungskalender@esslingen.de](mailto:veranstaltungskalender@esslingen.de) vorliegen.

Die Informationen für den Veranstaltungskalender können auch für weitere Veröffentlichungen durch das Kulturamt verwendet werden (z. B. Newsletter, Social Media).

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die Zuschussgewährung erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsplanansätze. Durch diese Richtlinien wird kein Rechtsanspruch begründet.

Diese Richtlinien gelten seit 1. August 2008 (KA 02.07.2008), mit Änderungen Stand 1. Januar 2023 (Beschluss KA 12.10.2022).

Der Kulturausschuss kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien beschließen.

Stand: 1. Januar 2023